

BVGer C-110/2012 vom 17. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-110_2012

FR: TAF C-110/2012 du 17 juillet 2013

IT: TAF C-110/2012 del 17 luglio 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin von der SAK zu Recht verpflichtet wurde, für das Jahr 2010 Beiträge an die freiwillige Versicherung zu bezahlen und falls ja, ob die Beiträge korrekt festgesetzt worden sind. 3.1.1 Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen (Art. 2 Abs. 6 AHVG). 3.1.2 Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten (Art. 2 Abs. 2 AHVG). Der Rücktritt ist auf das Ende eines Quartals möglich (Art. 12 VFV). Die Rücktrittserklärung kann jederzeit und unabhängig von Alter und Zivilstand der Versicherten erfolgen (Rz. 3001 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur freiwilligen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung [WFV]). Der Rücktritt ist auf dem amtlichen Formular zu erklären. Falls Versicherte den Rücktritt mündlich oder brieflich erklären, hat ihnen die Ausgleichskasse oder die Auslandsvertretung ohne Verzug ein Formular zuzustellen (Rz. 3002 WFV). Die Rücktrittserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: den Namen, die Personalien und die Versichertennummer der zurücktretenden Person; die Erklärung, aus der klar der Wille der versicherten Person hervorgeht, von der Versicherung zurückzutreten; das Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird; das Datum der Unterzeichnung und die Unterschrift der zurücktretenden Person (Rz. 3003 WFV). Die Rücktrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse einzureichen (Rz. 3004 WFV). Die Versicherten sind verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beiträge zu entrichten (Rz. 3005 WFV).

E. 3.2

Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass sich die Beschwerdeführerin zwar mehrfach nach einem möglichen Rücktritt erkundigt hat, indes befindet sich in den Akten kein unterzeichnetes Rücktrittsschreiben. Die Beschwerdeführerin macht denn auch nicht

geltend, sie habe den Rücktritt erklärt, sondern sie führte aus, sie sei nicht genügend über die Möglichkeiten informiert gewesen. Nun müsse sie Beiträge bezahlen, die auf ihre Rente gar keinen Einfluss mehr hätten. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, sind die Versicherten grundsätzlich bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beitragspflichtig. Es war somit richtig, dass die SAK die Beschwerdeführerin entsprechend informiert hat. Es lag somit im Ermessen der Beschwerdeführerin, ob sie frühzeitig den Austritt aus der freiwilligen Versicherung erklären wollte oder nicht. Sie wurde von der Vorinstanz zwar erst einige Zeit nach ihrer ersten Anfrage, aber inhaltlich korrekt über ihre Möglichkeiten informiert, auch wurde ihr ein Formular zugestellt. Der SAK ist somit kein Vorwurf zu machen ist. Hätte die Beschwerdeführerin eine frühere Antwort gewünscht, wäre sie gehalten gewesen, noch einmal bei der SAK nachzufragen. Diesbezüglich ist ergänzend auch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin aus ihrer eigenen Rechtsunkenntnis bezüglich der geltenden Rechtslage keine Vorteile für sich ableiten kann (vgl. BGE 126 V 308 E. 2b mit Hinweisen), zumal gemäss Rechtsprechung von ihr allgemein ein gewisses Minimum an Achtsamkeit verlangt werden darf (vgl. ZAK 1991 S. 375 E. 3c). Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Beschwerdeführerin den Rücktritt aus der freiwilligen Versicherung nachweislich nicht erklärt hat, ohne dass der Vorinstanz eine Verletzung der Informationspflicht vorzuwerfen wäre, so dass die Beschwerdeführerin somit bis zur Vollendung des 64. Altersjahres, also bis und mit dem Jahr 2011, beitragspflichtig ist.

4.1 Gemäss Art. 5 VFV sind die Versicherten gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 AHVG werden Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV). Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Dieser Grundsatz gilt sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht (vgl. BGE 99 Ib 356 E. 2). Weil der Sozialversicherungsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast, sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 103 V 63 E. 2a mit weiteren Hinweisen).

4.2 Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Mahnung durch die SAK (vgl. SAK-act. 46), die verlangten Unterlagen zur Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2010 nicht eingereicht hat. Die Beschwerdeführerin machte nicht geltend, sie habe die Mahnung nicht erhalten oder habe nicht gewusst, dass sie Unterlagen einreichen müsse. Die Vorinstanz hat in der Folge die Beiträge für das Jahr 2010 gestützt auf die Angaben des Vorjahres und unter Zurechnung eines Zuschlags von 30% den Beitrag für das Jahr 2010 ermittelt. Die Beschwerdeführerin macht in keiner Weise geltend, inwiefern der von der SAK errechnete Betrag nicht korrekt sein soll; auch aus den Akten sind keine Anhaltspunkte für eine falsche Berechnung des Beitrages ersichtlich, zumal das Vorgehen der SAK bei der amtlichen Festlegung der Beiträge (schematische Erhöhung um jeweils

30%) gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich zulässig ist (vgl. BGE 113 V 81 E. 5b). Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet. 4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der freiwilligen Versicherung angeschlossen geblieben ist. Ferner ist der von Amtes wegen festgesetzte Beitrag für das Jahr 2010 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG vollumfänglich abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2011 ist zu bestätigen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und allfällige Parteientschädigungen.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Die SAK hat als Bundesbehörde ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.